

geführt werden, fällt – wenn der vollständige Leistungsinhalt erbracht wird – die BEMA-Nr. 01k an.

Reicht die klinische Untersuchung und die Auswertung der Röntgenaufnahme für die Indikationsstellung des Einfügens eines Lückenhalters nicht aus und wird eine visuelle Modellauswertung durchgeführt, erfüllt dies den Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 7a. Muss darüber hinaus eine zusätzliche Modellanalyse durchgeführt werden, ist die BEMA-Nr. 117 anzusetzen.

In dem angesprochenen Praxisfall waren die abgerechneten diagnostischen Leistungen erforderlich, deshalb durften sie abgerechnet werden. Im Zusammenhang mit einem Lückenhalter nach BEMA-Nr. 123a sind die Nrn. 01k, 7a und 117 abrechenbar; eine Einschränkung sieht der BEMA nicht vor. Diese Leistungen sind jedoch keine Voraussetzung für die Abrechnung der BEMA-Nr. 123a/b.

FAZIT | Über die notwendigen Maßnahmen der Befundung und Planung zahnärztlicher Behandlungsmaßnahmen entscheidet alleine der behandelnde Zahnarzt – unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Dies gilt auch für den gemeindefreien Zahnarzt, der das Einsetzen eines Lückenhalters plant.

BEMA-Nrn. 01k und 117 auch für Allgemeinzahnärzte abrechenbar

Kann BEB-Nr. 1401 für das Herstellen der provisorischen Krone neben GOZ-Nr. 2270 berechnet werden?

| FRAGE: „Dürfen wir zusätzlich zur GOZ-Nr. 2270 für das Herstellen der provisorischen Krone die BEB-Nr. 1401 als zahntechnische Leistung berechnen? Die Beihilfe hat dies bei einem unserer Patienten nicht anerkannt.“ **|**

ANTWORT: Die alte GOZ sprach bei den Positionen 227, 228 sowie 512 und 514 von der Eingliederung einer provisorischen Krone bzw. Brücke, hier war die Anfertigung zusätzlich berechenbar.

Die GOZ 2012 spricht bei diesen Positionen von einem Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung. Hier ist von der Versorgung eines Zahns mit einem Provisorium die Rede – also die Anfertigung und die Eingliederung – zusammengefasst.

Seit GOZ 2012 nicht mehr berechnungsfähig

Materialkosten für das Abformmaterial sowie gegebenenfalls für die Modellherstellung und ein Formteil sind allerdings berechenbar.

PRAXISHINWEIS | Erstellen Sie eine neue BEB-Position für das Ausarbeiten/Ausgestalten/Umarbeiten eines Provisoriums. Dies muss nicht zwangsweise im Labor stattfinden – die Leistung kann auch im Behandlungszimmer erbracht und berechnet werden. Aber, beachten Sie bitte: Nach dem Kommentar der Bundeszahnärztekammer ist eine Berechnung nur zulässig, wenn es sich nicht um eine einfache Ausarbeitung handelt. Einfache Ausarbeitungen erfüllen nicht die Abrechnungsvoraussetzungen.